

Vorlage-Nr.: **3142-2020/DaDi**
 Aktenzeichen: 013-007
 Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden
 Beteiligungen:
 Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Bildung eines Eilentscheidungsausschusses gemäß §§ 33 (1) und 30a HKO**

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag bildet gemäß § 33 Abs. 1 Hess. Landkreisordnung i. V. m. § 30a Hess. Landkreisordnung einen Ausschuss (Eilentscheidungsausschuss) zur Entscheidung in dringenden Angelegenheiten, wenn die vorherige Entscheidung des Kreistages nicht eingeholt werden kann und Gründe des öffentlichen Wohls keinen Aufschub dulden.
2. Der Ausschuss besteht aus 19 Mitgliedern.
3. Die Bildung erfolgt im Benennungsverfahren gemäß § 33 Abs. 2 Hess. Landkreisordnung i. V. m. § 62 Abs. 2 Hess. Gemeindeordnung.
(SPD: 6 Sitze, CDU: 5 Sitze, Bündnis 90/Die Grünen: 3 Sitze, FDP: 1 Sitz, AfD: 1 Sitz, Die Linke: 1 Sitz, FW-PP: 1 Sitz, F 21: 1 Sitz.)
4. Der Beschluss tritt mit Ablauf der laufenden Kommunalwahlperiode am 31. März 2021 außer Kraft.

Begründung:

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 24. März 2020 das Gesetz zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit und zur Verschiebung von Bürgermeisterwahlen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie verabschiedet. Es ist am 28. März 2020 in Kraft getreten. In der HKO ist dadurch – befristet bis 31. März 2021 – der neue § 30a HKO aufgenommen worden (Wortlaut siehe „Anlage“).

Die vorsorgliche Bildung eines Eilentscheidungsausschusses ist zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit angemessen, um auf die jeweils aktuellen Entwicklungen im Verlauf der Corona-Pandemie reagieren zu können. Eine Konstituierung des Ausschusses ist von der jeweils aktuellen Corona-Pandemie-Lage abhängig.

Anlage:

§ 30a Hess. Landkreisordnung Eilentscheidung an Stelle des Kreistags

In dringenden Angelegenheiten entscheidet, soweit der Kreistag für diese Zwecke keinen besonderen Ausschuss eingerichtet hat, der Finanzausschuss an Stelle des Kreistags, wenn die vorherige Entscheidung des Kreistages nicht eingeholt werden kann und Gründe des öffentlichen Wohls keinen Aufschub dulden. Der Finanzausschuss kann in diesem Fall in nichtöffentlicher Sitzung tagen. Die Entscheidung kann im Umlaufverfahren getroffen werden. Unterliegt die ersetzte Entscheidung einer besonderen Mehrheitsanforderung, so gilt diese auch für die Eilentscheidung des Finanzausschusses. Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung ist der Vorsitzende des Kreistags unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags aufzunehmen. Der Kreistag kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung wieder aufheben, soweit nicht durch ihre Ausführung bereits nicht mehr rückgängig zu machende Rechte Dritter entstanden sind.